

Stellungnahme

Zum Entwurf des Nationalen Reformpro- gramms 2021

Die Stellungnahme beruht auf dem Entwurf mit Stand vom 18. Februar 2021.

Berlin, 26. Februar 2021

Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2021

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,5 Millionen Beschäftigten, über 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von mehr als 600 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2021. Die Reihenfolge der Anmerkungen orientiert sich an der thematischen Reihenfolge im Entwurfstext.

Dabei ist uns die zentrale Funktion dieses Textes bekannt, gegenüber der EU-Kommission den fokussierten Nachweis erfolgreicher Regierungspolitik zu führen. Gleichwohl erlauben wir uns an der einen oder anderen Stelle Hinweise, die über rein redaktionelle Anmerkungen hinausgehen.

Grundsätzliches

Der beruflichen Bildung wird nicht der Stellenwert beigemessen, der ihr zusteht. Dies hat der ZDH bereits in seinen vergangenen Stellungnahmen zu den „Nationalen Reformprogrammen“ immer wieder angemahnt. Eine systematisch/strategische Entwicklungsrichtung, welche bei einem Reformprogramm zu erwarten wäre, fehlt mit Blick auf die Berufliche Bildung abermals gänzlich. Dies irritiert in diesem Jahr umso mehr vor dem Hintergrund der unter Deutscher EU-Ratspräsidentschaft verabschiedeten Osnabrücker Erklärung.

Zu II. A. Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schuldenragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Zu RZ 25 ff.: Aus Sicht des Handwerks braucht es im Umgang mit der Corona-Pandemie einen Politikwechsel, der mit einer veränderten Perspektive einhergeht. Die Strategie von Bund und Ländern ist bislang vor allem von situativem, reaktivem Handeln geprägt. Eine ausschließlich von Verboten und Geboten geprägte Eindämmungspolitik verliert zunehmend an Akzeptanz. Notwendig sind ein evidenzbasiertes, planbares und damit gestaltendes Vorgehen und eine Anpassung an sich verändernde Parameter, etwa durch die Synchronisierung mit dem fortschreitenden Testmöglichkeiten und dem Impfgeschehen.

Zu II. A. Covid-19-Pandemie bekämpfen

Zu RZ 29, 31 und 32: Durch Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind im Jahr 2020 umfangreiche Mehrausgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entstanden (z. B. durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz und die Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege). Da die Bewältigung der Pandemie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, begrüßt der ZDH, dass diese Kosten aus Bundesmitteln abgedeckt wurden. Unbefriedigend ist aber, dass die für 2020 und 2021 gewährten Bundesmittel nicht komplett die Mehrausgaben abdecken. Im Interesse von Arbeitgebern und Versicherten muss ein weiterer Anstieg der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge verhindert werden.

Zu II. A. Wirtschaft in der Krise unterstützen, Erholung fördern

Zu RZ 35 ff.: Die Ankündigungen rascher Hilfestellungen haben bei den betroffenen Handwerksbetrieben große Erwartungen geweckt, die bei der konkreten Umsetzung der Programme insbesondere seit Beginn des zweiten Lockdowns bisher vielfach nur sehr begrenzt erfüllt werden konnten und können. Richtig ist, dass der Bund die Förderbedingungen der seit März 2020 aufgelegten Einzelmaßnahmen kontinuierlich angepasst hat. Gleichwohl ist jedoch festzustellen, dass Handwerksbetriebe trotz hoher Betroffenheit in den einzelnen Lockdown-Phasen oftmals nur geringe Hilfen bekommen oder ihnen der Zugang zu Hilfsmaßnahmen komplett verschlossen bleibt. Denn die Hilfsinstrumente werden in der praktischen Umsetzung sehr kleinteilig ausdifferenziert und ihre Kriterien scharf gefasst. So waren z. B. viele Betriebe durch die eingeführte Mischbetriebsregelung im Rahmen der November-/Dezemberhilfen trotz hoher Umsatzrückgänge gar nicht antragsberechtigt. Auch die hier beispielhaft genannten Sonderregelungen für die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft im Rahmen der Überbrückungshilfe III werden anhand der Wirtschaftszweigcodes starr abgegrenzt und entsprechen nicht der betrieblichen Praxis im Handwerk. Damit sind z. B. Betriebe des Kunsthandwerks, die ihre Waren auf Märkten bzw. Festen oder Messen verkaufen, nicht antragsberechtigt. Ähnliches gilt für die Abschreibungsregelungen zu verderblichen Waren, die einzig an den Einzelhandel gerichtet werden, obwohl z. B. auch die regional aufgestellten handwerklichen Brauereien wegen geschlossener Hotels und Gaststätten ihr bereits produziertes Bier entsorgen müssen. Insgesamt führt das dazu, dass insbesondere die Kleinst- und Kleinbetriebe sowie die Soloselbstständigen im Handwerk mit Förderbrüchen bzw. Förderlücken konfrontiert werden, die im Gegensatz zu den politischen Ankündigungen stehen.

Zu II. A Wirtschaftliche Belebung unterstützen

Zu RZ 49: Die mit dem zweiten und dritten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Verbesserung der Verlustverrechnung greift leider zu kurz. Auch viele Handwerksbetriebe werden deutlich höhere krisenbedingte Verluste als 10 Mio. Euro erleiden. Unter dem Gesichtspunkt der über einen längeren Zeitraum betrachteten steuerlichen Leistungsfähigkeit der Handwerksbetriebe wäre eine vollständige Berücksichtigung der krisenbedingten Verluste beim Verlustrücktrag geboten. Darüber hinaus dürften in vielen Fällen bereits die im Jahr 2020 erlittenen Verluste weitaus höher als die Gewinne des Jahres 2019 ausfallen. Der Verlustrücktrag nach § 10d EStG ist jedoch nur in das unmittelbar vorangegangene Jahr, konkret also nur aus 2020 in das Jahr 2019 und aus 2021 in das Krisenjahr 2020, möglich. Diese Begrenzung sollte entfallen und ein Verlustrücktrag in mehr als einem Veranlagungszeitraum ermöglicht werden, um den Handwerksbetriebe einen größtmöglichen Rücktrag ihrer krisenbedingten Verluste zu ermöglichen. Diese Empfehlung hatte auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2020 ausgesprochen (vgl. Nr. 9 der sog. Strichdrucksache, BR-Drs. 503/1/20 vom 28.09.2020). Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich in seinem Jahresgutachten 2020/21 vom November 2020 in diesem Sinne geäußert (vgl. dort unter Rz. 121).

Durch die demografische Entwicklung nimmt die Bedeutung von Unternehmensnachfolgen im Handwerk zu. Darum bedarf es dringend einer Verbesserung im Erbschaftsteuerrecht. Im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensübertragungen kann eine Reduzierung der Lohnzahlungen infolge der Krise zu einer Nachbesteuerung führen. Um die erbschaftsteuerliche Verschonung zu erhalten, muss die

Lohnsumme innerhalb der 5- oder 7-jährigen Lohnsummenfrist 400 Prozent (Regelverschönerung) bzw. 700 Prozent (Optionsverschönerung) der sog. Ausgangslohnsumme betragen, wobei bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern geringere Quoten gelten. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Wird die geforderte Lohnsumme nicht erreicht, entfällt die gewährte Erbschaftsteuerliche Verschönerung in dem Verhältnis, in dem die erforderliche Quote unterschritten wird (§ 13a Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

Auch in vielen Handwerksbetrieben ist Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise unvermeidlich. Damit ist derzeit nicht absehbar, ob während der Krise oder danach noch ausreichend hohe Arbeitslöhne bezahlt werden, um die Lohnsummenvoraussetzungen einzuhalten. Das erkannte auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates und schlug in seiner Beschlussempfehlung zum Jahressteuergesetz 2020 eine Prüfung einer Anpassung der §§ 13a und 13b ErbStG vor (vgl. Nr. 64 der Bundesrat-Drucksache 503/1/20). Im Hinblick auf das Kurzarbeitergeld ist zwar zu beachten, dass der Lohnaufwand durch das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht gekürzt wird (R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019). Im Falle von Kurzarbeit wird aber der bezahlte Arbeitslohn gegenüber dem regulären Arbeitslohn deutlich geringer sein. Im Falle von nicht vermeidbaren Entlassungen fällt der Lohnaufwand vollständig aus. Damit besteht bei vielen Handwerksbetrieben die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und so nachträglich eine anteilige Steuerfestsetzung erfolgen könnte. Um diesem Problem zu begegnen, könnten die zu erreichenden Mindestlohnsummen von 400 bzw. 700 Prozent befristet abgesenkt werden (z. B. um 2/5 bzw. 2/7 zur Berücksichtigung der Krisenjahre 2020 und 2021). Ebenfalls denkbar wäre die Einführung einer gesetzlichen Fiktion, wonach die Lohnsumme

des Vorkrisenjahres 2019 für die Krisenjahre 2020 und 2021 angesetzt wird.

Entsprechende Probleme bestehen im Falle einer Insolvenz. Denn nach aktueller Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung würde eine Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist zum Verstoß gegen die Behaltensregelung und damit zu einer anteiligen Steuerzahlung für die erfolgte Erbschaft oder Schenkung führen (§ 13a Abs. 6 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG). Darüber hinaus sollte die sog. Verwaltungsvermögengrenze von 90 Prozent (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG) – zumindest befristet – entschärft werden. Forderungen eines Unternehmens gehören zum Verwaltungsvermögen. Gerade in der aktuellen Krise dürfte der Forderungsbestand wegen mangelnder Liquidität beim Kunden sehr hoch sein bzw. deutlich ansteigen. Andererseits sinken teilweise Unternehmenswerte durch die Krise. Damit steigen krisenbedingt bei vielen Unternehmen das Verwaltungsvermögen und damit die Gefahr einer Nachversteuerung bei der Erbschaftsteuer.

Zu II. A Einkommensverluste abfedern, Arbeitsmarkt in der Pandemie stärken

Zu RZ 51: Es fehlt der Hinweis auf den neuerlichen Lockdown, der länger dauert als im Frühjahr und ebenfalls negative Wirkungen auf den Arbeitsmarkt insgesamt und die Beschäftigung im Handwerk entfalten dürfte. Der Entwurfstext klingt so, als hätte es nur den Frühjahrs-Lockdown gegeben.

Zu II. A Schuldentragfähigkeit gewährleisten und Investitionen stärken

Zu RZ 68: Vollkommen richtig erkennt die Bundesregierung, dass zur Gewährleistung der Schuldentragfähigkeit die Wachstumskräfte der

Volkswirtschaft gestärkt werden müssen. Nicht aus dem Blick verloren darf dabei aber, dass den öffentlichen Haushalten in den letzten Jahren durch die Erhöhung der Sozialausgaben, mit der das Wirtschaftswachstum nicht Schritt gehalten hat, für die Zukunft eine hohe zusätzliche Belastung auferlegt worden ist, die auch von den Handwerksbetrieben mitgetragen wird. Für die nun anstehende Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist es – neben der Stärkung der Wachstumskräfte – deshalb von ebenso hoher Bedeutung, dass die Sozialausgaben in Zukunft nicht mehr stärker zulegen als die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt.

Zu II. B Investitionen vorziehen, beschleunigen und verstetigen

Zu RZ 78: Die bereits umgesetzten Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren in wichtigen (fach-) planungsrechtlichen Regelwerken, insbesondere im Infrastrukturbau, sind zu begrüßen. Ergänzend sind zukünftig weitere Schritte zur Digitalisierung aller Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren zu gehen und entsprechende Ansätze des zur Bewältigung der Corona-bedingten Einschränkungen gedachten „Planungssicherstellungsgesetzes“ zu verstetigen. Nachhaltigen Erfolg können sämtliche Beschleunigungsmaßnahmen jedoch nur haben, wenn gleichzeitig der Kapazitäts- und Kompetenzaufbau innerhalb der Planungs- und Genehmigungsinstitutionen im Bund (z. B. schon im Aufbau im Fernstraßenbau), in den Ländern und vor allem in Kommunen intensiviert wird.

Zu II. B Regionen im Strukturwandel unterstützen, Zukunftsinvestitionen anreizen

Zu RZ 80: Der ZDH unterstützt die Reformen der nationalen Regionalpolitik im Resultat der Kommission „gleichwertige Lebensverhältnisse“. Im

Rahmen der weiteren Ausgestaltung des gesamtdeutschen Fördersystems ist insbesondere eine Neuprofilierung der regionalpolitischen Gemeinschaftsaufgaben GRW (Öffnung für regional tätige KMU) und GAK (konsequente Weiterentwicklung zu einer GA für ländliche Entwicklung) notwendig, um ein langfristig tragfähiges Konzept zur gezielteren Adressierung regionaler Handwerksbetriebe und zur Aktivierung regionale Potenziale zu schaffen. Die große Bedeutung regionaler Wertschöpfungs- und Produktionsstrukturen hat die Corona-Pandemie nochmals unterstrichen. Bislang werden viele regional agierenden Handwerksbetriebe aber zu großen Teilen von der GRW ausgeschlossen. Wichtig ist es, unbürokratische Instrumente passgenau für Handwerksbetriebe (weiter) zu entwickeln, um ihnen in strukturschwachen und/oder dünn besiedelten Gebieten die Bewältigung von Herausforderungen und die Überwindung von Innovationshürden zu erleichtern.

Zu RZ 81: Der Erleichterung der Förderung der Anbindung von Gewerbegebieten durch die GRW ist zu unterstützen. Aus Sicht des ZDH ist jedoch gleichzeitig eine Flexibilisierung der Förderbedingungen der GRW (s. Anmerkungen zu RZ 80) notwendig, um die Barrieren zur Ansiedlung bestimmter Handwerksbetriebe (z. B. Bau und Lebensmittel) in GRW-geförderten Gewerbegebieten zu beseitigen.

Zu RZ 83: Bei den Flankierungsmaßnahmen für den Kohleausstieg vermissen wir weiterhin spezifische Instrumente, die sich direkt an betroffene mittelständische und Handwerksbetriebe richten. Zudem müssen sich die Schritte des Kohleausstiegs daran orientieren, ob der Strukturwandel in den Revieren gelingt/voranschreitet. Andernfalls droht dort der Verlust der Kohleindustrie, ohne dass für die dort ansässigen Menschen und mittelständischen und Handwerksbetriebe alternative Job- und Geschäftsperspektiven bestehen. Fokus des Strukturwandels muss der Erhalt/die

Schaffung von qualitativ hochwertigen Lebens- und Arbeitsräumen sein, in denen ein breiter Branchenmix von Unternehmen aller Größenklassen ansässig ist.

Zu RZ 85: Die unter der deutschen Ratspräsidentschaft erzielten Einigungen zu den Zielbestimmungen der künftigen Kohäsionspolitik sind ausdrücklich zu begrüßen, da sie eine drohende Einschränkung der Fördermöglichkeiten von mittelständischen und Handwerksbetrieben durch einen enggeführten Innovationsbegriff, wie ihn die Kommission teils verfolgte, vermeiden. Diese auf EU-Ebene beschlossenen sinnvollen Flexibilisierungen sollten sich vollumfänglich in den operativen Programmen der Bundesländer und in der Partnerschaftsvereinbarung des Bundes widerspiegeln.

Zu II. B Angebot von bezahlbarem Wohnraum erhöhen, Immobilienerwerb erleichtern

Zu RZ 90 f.: Das Bekenntnis des Bundes zur Fortführung der Unterstützung des Wohnungsbaus (sozialer Wohnungsbau ebenso wie Eigentumsbildung) wird begrüßt. Aus Sicht des Handwerks ist eine längere Zeit der Planungssicherheit auch geboten, um den notwendigen Kapazitätsaufbau des Handwerks gerade im Fachkräftebereich umsetzen zu können. Noch stärker in den Blick zu nehmen ist die weitere Verschränkung des Wohnungsneubaus mit dem Ziel der energetischen Sanierung und des Aufbaus erneuerbarer Energien in den Städten.

Zu II. B Investitionen in nachhaltigen Verkehr verstetigen, Mobilität der Zukunft mitgestalten

Zu RZ 93: Für den Geschäftserfolg vieler Handwerksbetriebe bleiben die Modernisierung und die nachhaltige Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur zentrale Themen der nächsten Jahre. Das Handwerk unterstützt nachdrücklich den massiven Ausbau des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs. Auch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes muss aber gleichzeitig durch Instandhaltung und Modernisierung gewahrt werden. Als sinnvolle Ergänzung der bisherigen Ziele kann der verstärkte Anschluss von Regionen, die vom Kohleausstieg betroffen sind, gelten, um eigene Wachstumsimpulse durch eine bessere Vernetzung mit anderen Regionen zu stimulieren.

Zu RZ 96: Zu begrüßen ist, dass der Bund im Zuge der Bewältigung der Pandemiefolgen auch Fahrzeug-Flottenerneuerungsprogramme ausgebaut bzw. neu aufgelegt hat, u. a. zu Elektromobilität im gewerblichen Bereich und für Ladeinfrastrukturen. Aus Sicht der kleineren Betriebe des Handwerks ist für die Zukunft jedoch eine Verstetigung und Vereinheitlichung der mittlerweile zahlreichen und teils nur kurzfristig angelegten und mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen ausgestalteten Programme sinnvoll. Diese Förderungen sollten alle Gewichtsbereiche der Fuhrparks umfassen und einen technologieoffenen Ansatz der Emissionsreduzierung verfolgen.

Zu II. B Digitalisierung strategisch gestalten, KMU beim digitalen Wandel unterstützen

Zu RZ 102: Bei der KI-Strategie müssen deutlich stärker als bisher auch die Belange und Potenziale des kleinteilig strukturierten handwerklichen

Mittelstands berücksichtigt werden. Dies gilt nicht zuletzt bei der anstehenden Konkretisierung des neuen Förderprogramms „Go Data“.

Zu RZ 105: Das Programm „Digital Jetzt“ schließt eine wichtige Lücke in der bundesweiten Förderlandschaft. Mit der Stärkung der Digitalisierung im Handwerk trägt das Programm dazu bei, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nachhaltig zu sichern. Die starke Nachfrage nach diesem Programm, veranschaulicht die Notwendigkeit dieser Förderung in eindringlicher Weise. Umso unbefriedigender ist, dass es sowohl an der technischen Umsetzung der Förderung als auch an einer angemessenen Mittelausstattung hapert. Auf die große Nachfrage zu reagieren, indem nach dem Zufallsverfahren Kontingente für Antragstellungen verteilt werden, ist kein akzeptabler Weg. Hier müssen die notwendigen Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und eine effiziente Vergabe im Rahmen der technischen Umsetzung sichergestellt werden. Die unzureichende finanzielle Ausstattung des Programms ist umso unverständlicher, da andere Förderbereiche, beispielsweise die steuerliche Forschungszulage oder die INNO-KOM-Förderung für Industrieforschung (RZ 146 ff.) umso großzügiger ausgeweitet wurden.

Zu II. B Digitalisierung für Energiewende nutzen

Zu RZ 113: Zu unterstützen ist das Gesamtziel der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung, bis 2030 möglichst viele Messstellen mit intelligenten Messsystemen auszustatten und möglichst viele energiewenderelevante Anwendungen über sichere Gateways laufen zu lassen. Sicherzustellen ist dabei unbedingt, dass auch Handwerksbetriebe Zugang zu den am Gateway anfallenden Daten bekommen, um Dienstleistungen, auf Augenhöhe mit den sonstigen Marktmittbewerbern, anbieten zu können. Darum ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass das

Messstellenbetriebsgesetz entsprechende Schnittstellen vorschreibt und der Verbraucher selbst entscheiden kann, wer die anfallenden Daten nutzen darf.

Zu II. B Erneuerbare Energien weiter ausbauen

Zu RZ 118: Nach unserem Wissen wurde bei der jüngsten EEG-Novelle – anders als im Entwurfstext dargelegt – noch kein Pfad eines beschleunigten und verbreiterten Ausbaupfads für Erneuerbare Energien festgelegt.

Zu RZ 119: Ausdrücklich begrüßt werden die ersten Schritte zur Reduzierung der EEG-Umlage. Notwendig ist am aktuellen Rand darüber hinaus die Umstellung der Finanzierung der besonderen Ausgleichsregelung von der Umlage- auf eine Haushaltsfinanzierung. Insgesamt muss die EEG-Umlage absehbar zurückgeführt und muss die EE-Ausbauförderung aus diesem Budget finanziert werden, um vor allem die energieintensiven Handwerksbetriebe zu entlasten.

Zu II. B Potenziale bei Energieeffizienz und erneuerbarer Wärme heben

Zu RZ 129: Gleichfalls ausdrücklich begrüßt wird die Beibehaltung der Effizienzstandards für Neubauten und insbesondere den Bestand. Das Handwerk erwartet, dass die Bundesregierung diesen Grundsatz bei den laufenden Beratungen auf EU-Ebene weiterhin nachdrücklich verfolgt.

Zu II. B Energieträger Wasserstoff erschließen

Zu RZ 132/133: Der ZDH unterstützt die Ziele der Bundesregierung zur Etablierung einer Wasserstoffwirtschaft. Ein wichtiges Standbein zukünftiger nachhaltiger Wirtschafts- und

Mobilitätsstrukturen wird – auch im Handwerk – insbesondere Wasserstoff, der aus erneuerbaren Energien in Deutschland hergestellt wird („grüner Wasserstoff“), darstellen. Ebenfalls unterstützt wird das Vorhaben in einer Phase der Etablierung der Wasserstoffwirtschaft auch weitere Quellen für (CO₂-neutralen oder -reduzierten) Wasserstoff („blau“ oder „türkis“) zu ermöglichen.

Zu RZ: 133: Im Rahmen der Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie sind die Potenziale des Mittelstandes, namentlich des Handwerks in den Blick zu nehmen: Als qualifizierter Dienstleister im Schnittpunkt zu privaten und industriellen Kunden, als Nutzer von Wasserstofftechnik im eigenen Betrieb (z. B. im Nutzfahrzeugbereich) und als Beteiligter an dezentraler Produktion und Verarbeitung. Fördermechanismen, Transport- und Verteilungsstrukturen sind deshalb von Anfang an mittelstandsgerecht auszugestalten. Wasserstoffressourcen sollten nicht nur auf einzelne industrielle Einsatzfelder beschränkt werden.

Zu II. B Industriepolitische Chancen der Energiewende nutzen

Zu RZ 135 ff.: Die ausdrückliche industriepolitische Fokussierung der Energiewende auf die Industrie erstaunt und befremdet. Aktuelles Negativbeispiel einer solchen einseitig industriespezifischen Ausrichtung ist der Entwurf einer Förderrichtlinie für serielles Sanieren, in deren Konsequenz die für die Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Bestand unabdingbaren Handwerksbetriebe der einschlägigen Gewerke sich letztlich in der Rolle von nachgelagerten, subalternen Erfüllungsgehilfen bauindustrieller Strukturen wiederfinden würden. Die Energiewende ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Herausforderung, die keinesfalls mit sektorspezifischen Ansätzen bewältigt werden kann!

Zu TZ 137: Bei der wirtschaftspolitischen Flankierung der massiven Strukturumbrüche im Mobilitätsbereich müssen auch die Potenziale und Belange der mittelständisch geprägten Zulieferbetriebe der Automobilkonzerne aus dem Handwerk mitberücksichtigt werden. Die notwendigen Strukturanpassungen der deutschen Automobilwirtschaft sind mit klarer Zielsetzung der Emissionsreduzierung unter strikter Wahrung der Technologieoffenheit umzusetzen und von Seiten der Politik zu flankieren. Die Möglichkeiten der Batterieelektrik, der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnik und Ansätze zu neuartigen E-Fuels sollten parallel weiterverfolgt werden, um die potenziellen Einsatzfelder in unterschiedlichen Gewichts- und Leistungsklassen im Fahrzeugbereich mittel- und langfristig einzig nach Wirtschaftlichkeit und Umweltgerechtigkeit beurteilen zu können.

Zu II. B Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation verstärken

Zu RZ 140 ff.: In Kapitel II.B „Investitionen in den Klimaschutz und den digitalen Wandel“ werden wichtige Infrastrukturaufgaben und -investitionen wie beispielsweise Angebot von bezahlbarem Wohnraum (RZ 90 ff.), Investitionen in nachhaltigen Verkehr (RZ 93 ff.) oder Erneuerbare Energien (RZ 118 ff.) aufgeführt. Diese ambitionierten Vorhaben sind ohne eine hinreichende Zahl beruflich qualifizierter handwerklicher Fach- und Führungskräfte nicht umsetzbar. Es verwundert daher sehr, dass im gesamten Abschnitt „Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation verstärken“ die Berufliche Bildung keinerlei Erwähnung findet. Zwar fehlt es nach wie vor an Maßnahmen, die gerade die Kleinst- und Kleinbetriebe von den stark gewachsenen Ausbildungskosten entlasten. Dennoch gibt es Programme, wie beispielsweise das „Sonderprogramm ÜBS-

Digitalisierung“ des BMBF, die hier hätten Erwähnung finden müssen.

Zu II. B Rahmen für mehr Forschung und Entwicklung sowie Innovationen schaffen

Zu RZ 147: Die Fortschreibung der bisherigen Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ ist zu begrüßen.

Zu II. C Fairen Wettbewerb in der digitalen Welt sicherstellen

Zu RZ 154 f.: Ausdrücklich begrüßt der ZDH die X. GWB-Novelle, dies insbesondere im Hinblick auf die neuen Grundsatzregelungen zur Datenteilung auf für Handwerksbetriebe relevanten nachgelagerten Märkten. Die bisher auf EU-Ebene gleichfalls vorgesehenen Rechtsänderungen zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs in der Datenökonomie weisen demgegenüber das Grundproblem auf, dass sie sich unter Verweis auf die DSGVO auf nicht-personenbezogene Daten konzentrieren. Die DSGVO ist allerdings – partiell abgesehen vom neuen Migrationsrecht nach Art. 20 – ein reines Schutzrecht, mit dem in dem gerade auch für Handwerksbetriebe – für den unmittelbaren Kundenkontakt – relevanten Bereich personenbezogener Daten kein hinreichender Wettbewerb strukturiert werden kann.

Zu II. C Vergaberecht modernisieren und öffentliche Beschaffungen beschleunigen

Zu RZ 161: Das Vergaberecht sollte auf seinen ursprünglichen Zweck konzentriert und nicht für die Erreichung von über die Auftragsvergabe hinausgehenden allgemeinerpolitischen Zielen instrumentalisiert werden. Viele Ziele sind durchaus von gesamtgesellschaftlicher Relevanz, doch müssen diese durch geeignete politische

Instrumente und nicht durch das Vergaberecht erreicht werden. Vergabefremde Aspekte ohne direkten Bezug zum Auftragsgegenstand führen in der Praxis zu mehr und teils extrem aufwändigen Zertifizierungserfordernissen, und damit letztlich zur Einschränkung des Bieterkreises. Bereits in den letzten Jahren haben viele Handwerksbetriebe aufgrund des wachsenden Aufwands für die Angebotsabgabe auf die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen verzichtet. Das schadet neben dem nicht nur handwerklichen Mittelstand letztendlich auch den Auftraggebern und den Steuerzahlern, da der Wettbewerb preissteigernd und qualitätsmindernd eingeschränkt wird. Der Nutzen für die proklamierten „strategischen“ Ziele bleibt hingegen schwer nachweisbar.

Deshalb darf es keinesfalls zu einer Ausweitung der rechtlichen Anwendbarkeit vergabefremder Aspekte, über den jetzigen Stand des GWB und der VgV bzw. UVgO hinaus, kommen. Weiterhin dürfen zusätzliche Anforderungen in den Ausschreibungsbedingungen nur dann zulässig sein, wenn für diese ein klarer und direkter Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand erkennbar ist und diese angemessen sind. Beispielsweise gibt es im deutschen Handwerk und der Wirtschaft insgesamt keine Kinderarbeit. Die Betriebe wären aber damit überlastet, für jedes einzelne zugekaufte Bauteil nachzuweisen, dass dieses ebenfalls nicht mit Kinderarbeit hergestellt wurde. Mittels solcher nicht auftragsbezogener Anforderungen würde zudem einer subjektiven Interpretation von Angeboten Tür und Tor geöffnet und die Objektivität bei Vergabeentscheidungen eingeschränkt.

Explizit nicht ausgeschlossen werden sollen damit bspw. umwelt- und energiepolitische Anforderungen mit direktem Bezug zum Auftragsgegenstand, wo der öffentlichen Hand richtigerweise auch vor dem Hintergrund des europäischen Green Deals eine Vorreiterrolle zukommt. Abzusehen ist gleichwohl von grundsätzlich

verpflichtenden Mindestkriterien – beispielsweise für Umweltauforderungen oder Nachweisen über Life cycle assessments (LCA), wie von der Europäischen Kommission im Rahmen der Kreislaufwirtschaft angedacht. Praxisgerechter für den Mittelstand wäre bspw. eine stärkere Verankerung dieser Themen in der Aus- und Weiterbildung.

Zu II. C Steuerliche Rahmenbedingungen wachstumsfreundlich und fair gestalten

Zu RZ 171: Deutschland steht in Bezug auf die steuerlichen Rahmenbedingungen unter erheblichem Wettbewerbsdruck und belegt bei der Steuerbelastung inzwischen weltweit einen Spitzenplatz sowohl bei der nominalen als bei der effektiven Steuerbelastung. Insoweit bedarf es dringend einer Reform der Unternehmensbesteuerung, damit der Wirtschaftsstandort Deutschland und die dort ansässigen (Handwerks-) Unternehmen weiterhin wettbewerbsfähig bleiben. Ziel muss ein international wettbewerbsfähiges Steuerbelastungsniveau aller in Deutschland tätigen Unternehmen von maximal 25 Prozent auf Ebene der Gesellschaft sein. Dies ließe sich bei den Kapitalgesellschaften durch Senkungen des Steuersatzes und der Einführung einer Teilanrechnung der Gewerbesteuer bei der Körperschaftsteuer realisieren. Auch für Personengesellschaften sind Senkungen des Einkommensteuertarifs dringend erforderlich, da für diese die Einkommensteuer gleichzeitig auch die „Unternehmensteuer“ ist.

Schließlich bedarf es dringend einer praxisgerechten Modernisierung der Thesaurierungsrücklage im Sinne des § 34a EStG, um die Innenfinanzierung der Unternehmen zu stärken. Die alleinige Einführung einer Option zu einer Besteuerung als Kapitalgesellschaft, wie sie derzeit vom Bundesministerium der Finanzen favorisiert wird, ist unseres Erachtens hingegen nicht zielführend.

Denn zum einen ist die Anwendung der komplexen Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes gerade für die vielen kleinen und mittleren Handwerksbetriebe wenig praktikabel, so dass nicht absehbar ist, wie viele dieser Unternehmen überhaupt von einer Option Gebrauch machen können. Zum anderen kann die Option nur einheitlich für die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Thesaurierungsrücklage kann hingegen individuell durch den Gesellschafter ausgeübt werden. Mit einer mittelstands- und handwerksfreundlichen Reform des bereits in der Praxis angewandten § 34a EStG ließen sich also zeitnah positive Anreize dafür setzen, dass die Unternehmen einen größeren Teil des erzielten Gewinns wieder in den Betrieb investieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, durch den die Liquidität der Handwerksbetriebe gestärkt würde, wäre eine Verbesserung der gesetzlichen Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter, beispielsweise durch Einführung einer degressiven AfA.

Zu RZ 173 und 174: Von der mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten dauerhaften Verbesserung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 35 EStG profitieren auch viele Handwerksbetriebe. Gleiches gilt für die Verbesserung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen im Sinne des § 7g EStG, die mit dem Jahressteuergesetz 2020 eingeführt wurden.

Zu RZ 177 und 178: Dass die Steuerpolitik mit europäischen und internationalen Partnern abgestimmt wird, unterstützen wir ausdrücklich. Insbesondere im Hinblick auf die geplante Besteuerung von digitalisierten Geschäftsmodellen muss es eine internationale Lösung auf Basis der OECD geben. Nationale oder auch nur europäische Alleingänge sind aus unserer Sicht nicht zielführend.

Zu II. C Verringerung des Verwaltungs- und Bürokratieaufwands für Unternehmen

Zu RZ 181 und 182: Die beschriebenen Maßnahmen kommen nach wie vor bei Handwerksbetrieben nicht im erforderlichen Maß an. Es gilt, Handwerksbetriebe über die Pandemie hinaus zu unterstützen, sich krisenfest aufzustellen. Hierzu zählt auch ein Betriebsumfeld, das gerade in schwierigen Zeiten Raum für Innovationen und Investitionen lässt. Was Handwerksbetriebe brauchen, sind rechtssichere und umsetzbare Vorschriften sowie eine konsequente und spürbare Entlastung – und das noch in dieser Legislatur.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass sie insbesondere mit ihren bisherigen Bürokratieentlastungsgesetzen weder der tatsächlichen Entlastungsnotwendigkeit noch ihrem eigenen Anspruch genügt und kündigt deshalb ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz an. Dies ist ein richtiger Schritt. Für die Vorbereitung wurde eine hochrangige Arbeitsgruppe eingerichtet. Auch dies ist zur Überwindung politischer Differenzen bei ressortübergreifenden Entlastungsmaßnahmen ein nachvollziehbares Vorgehen. Die Vorbereitungen für das Bürokratieentlastungsgesetz IV scheinen jedoch zu versanden. Die hochrangige Arbeitsgruppe hat auch vier Monate nach ihrer Einrichtung noch keine Vorschläge oder Maßnahmen vorgelegt.

Um das selbstgesteckte Ziel einer Verabschiedung noch in dieser Legislatur zu erreichen, müssen die Maßnahmen schnell auf den Weg gebracht werden. Effektive und umsetzbare Vorschläge gibt es auch vom Handwerk zur Genüge (<https://www.zdh.de/fachbereiche/organisation-und-recht/buerokratie-und-ueberregulierung/>).

Davon abgesehen wird mit dem im Dezember 2020 beschlossenen „Gemeinsamen Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung“ ein praxisrelevantes Ziel verfolgt. Zu unterstützen ist hierbei insbesondere, dass die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt und unter anderem verschiedene Forderungen und Vorschläge des Handwerks aufgegriffen wurden. Dies gilt etwa für einen effizienteren Verwaltungsvollzug bei Genehmigungsverfahren, dass Gesetze einheitlich am ersten Tag eines Quartals in Kraft treten oder verständlichere Formulierungen behördlicher Anordnungen.

Anders als die stockenden Diskussionen um das Bürokratieentlastungsgesetz IV nimmt die notwendige fachliche Konkretisierung und praktische Umsetzung des Bund-Länder-Programms mit einem ehrgeizigen Zeitplan Fahrt auf. Die Handwerksorganisationen bieten der Bundesregierung und den Ländern auch bei diesem wichtigen Vorhaben weiterhin ihre Unterstützung an.

Zu II. D Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern

Zu RZ 186: Die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter bis 2025 ist notwendig und zu begrüßen. Die vielfach von Fachkräfteengpässen betroffenen Handwerksbetriebe würden vom zu erwartenden Anstieg der Erwerbsbeteiligung profitieren. Die Kinderbetreuungsangebote müssen aber noch umfassender ausgebaut werden. Immer noch fehlen laut einer aktuellen Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft 342.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Auch personell sind die Kindertagesstätten häufig nicht optimal aufgestellt.

Zu RZ 192: „In einigen IT-Berufen ist die Besetzung von offenen Stellen weiterhin schwierig.“: Die Einschränkung der Fachkräfteproblematik auf „einige IT-Berufe“ ist nicht sachgerecht. Die Fachkräfteproblematik im Handwerk ist quantitativ betrachtet weit bedeutender und findet keinerlei Erwähnung. Die nachhaltige Bewältigung des Fachkräftemangels wird sich in Deutschland jedoch nicht durch die Einrichtung von zusätzlichen IT-Studiengängen bewerkstelligen lassen. Vielmehr gilt es hierzu die berufliche Ausbildung und die höhere Berufsbildung in deutlich umfänglicherem Maße zu stärken als dies bisher der Fall ist.

Zu II. D Gering- und Zweitverdiener von Steuern und Abgaben entlasten

Zu RZ 197: Der ZDH begrüßt, dass die Bundesregierung im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent stabilisieren will. Im Übrigen deckt der für dieses Jahr gezahlte ergänzende Bundeszuschuss von 5 Mrd. Euro die Mehrausgaben nicht vollständig ab. Im Ergebnis gehen zwei Drittel der Mehrkosten in der GKV zu Lasten der Beitragszahler inkl. der Handwerksbetriebe und nur ein Drittel zu Lasten des Bundes bzw. der Steuerzahler.

Zu II. D Berufliche Bildung und Qualifizierung fördern

Zu RZ 207: Sensibilisiert durch die Allianz für Aus- und Weiterbildung hat die Bundesregierung bereits im Jahr 2020 mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ ein Zeichen zur Stabilisierung des Ausbildungsgeschehens gesetzt. Die erste Förderrichtlinie zur Umsetzung des Bundesprogramms hat auch nach Einschätzung der Handwerksbetriebe einen wichtigen Impuls für das Ausbildungsgeschehen gesetzt. Mit Blick auf das Ausbildungsjahr 2021/22 sind weitere

Erleichterungen der Fördervoraussetzungen für die Ausbildungsprämie und den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Verhinderung von Kurzarbeit wichtig. Um einen langfristigen Einbruch des Ausbildungsmarkts – wie er nach der Finanzkrise 2008/09 eingetreten ist – zu verhindern, ist auch im Vergleich zur langfristigen und Pandemie-unabhängigen Förderung des Hochschulbereichs eine dauerhaft angelegte Unterstützung des Ausbildungsengagements von Klein- und Kleinstausbildungsbetrieben zu avisieren.

Das Förderprogramm Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ ist darauf ausgerichtet die duale Ausbildung grundständig zu stärken. Dieses Programm ist von der Bundesregierung in Bezug auf die aktuell Corona-bedingte Wirtschaftskrise hin initiiert worden. Dagegen stehen eine Reihe von grundständigen aus bildungspolitischen Zielstellungen heraus initiierten Förderprogrammen zur Stärkung der Hochschulbildung (wie z. B Innovation in der Hochschullehre). Um den Fachkräftenachwuchs zu sichern, ist es für die Handwerksbetriebe im Sinne einer Gleichwertigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung daher erforderlich, die grundständige Förderung der beruflichen Bildung auch bildungspolitisch begründet langfristig weiterzuentwickeln.

Zu RZ 208: „Eine hohe Quote an tertiären und gleichwertigen Bildungsabschlüssen ist weiterhin ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern.“: Auch hier wird die Berufliche Bildung – und damit die Aus- und Weiterbildungsleistung der Handwerksbetriebe – mit keinem Wort erwähnt, sondern lediglich auf Hochschulprogramme verwiesen. Das novellierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, oder auch die Erhöhung der Sichtbarkeit gleichwertiger Abschlüsse durch die neuen Abschlussbezeichnungen (Bachelor Professional und Master Professional) sollten seitens der Bundesregierung aber ebenso als Bausteine für eine „hohe Quote an tertiären und

gleichwertigen Bildungsabschlüssen“ (an)erkannt werden, wie etwa ein Hochschulpakt.